

II-1566 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/123-Pr.2/87

Wien, 11. August 1987

625/AB

1987-08-13
zu 663/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger und Kollegen vom 2. Juli 1987, Nr. 663/J, betreffend Gebührenbefreiungen für Behinderte, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Schaffung von Gebührenbefreiungen für bestimmte Schriften sollte aus grundsätzlichen Überlegungen nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn ein gesetzlich vorgesehenes Ziel, auf das eine Schrift abstellt, ohne eine solche Befreiung vereitelt oder in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Weise wesentlich beeinträchtigt wird. Das ist bei Anträgen nach § 29 b Abs. 4 Straßenverkehrsordnung und nach § 43 Abs. 1 lit. d Straßenverkehrsordnung nicht der Fall.

Hinsichtlich dieser Schriften ist zu bedenken, daß der damit verbundenen einmaligen Gebührenbelastung beachtliche Begünstigungen im Straßenverkehr gegenüberstehen. Diese Begünstigungen, die ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Behinderten gewährt werden, kommen vorwiegend Kraftfahrzeugbesitzern zugute. Für diese Personen kann wohl der anfallende Gebührenbetrag, zieht man den sonstigen mit der Anschaffung und dem Halten eines Kraftfahrzeuges notwendigerweise verbundenen Aufwand in Betracht, in der Regel keine Belastung darstellen, die einer Inanspruchnahme der erwähnten Begünstigungen hinderlich wäre.

- 2 -

Aus den dargelegten Gründen erscheint eine Änderung des Gebührengesetzes zwecks Aufnahme der in der vorliegenden Anfrage angeregten Befreiungsbestimmungen nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon würde eine solche Maßnahme auch den im Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung zum Ausdruck kommenden Bestrebungen der Regierungsparteien nach einer Budgetstabilisierung sowie nach einer Rationalisierung, Vereinheitlichung und gerechteren Gestaltung des Steuersystems entgegenwirken.

